

# **SATZUNG**

## **der**

# **Ersten Schorndorfer Musik- und Tanzvereinigung**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1. Die "Erste Schorndorfer Musik- und Tanzvereinigung e.V." mit Sitz in Schorndorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist beim Amtsgericht Schorndorf im Vereinsregister eingetragen

### **§ 2 Zweck und Geschäftsjahr**

1. Der Verein ist Mitglied im
  - Blasmusikverband Baden-Württemberg e.V.
  - Deutschen Bundesverband für Tanzsport e.V.Weitere Mitgliedschaften in Dachverbänden und Vereinen soweit zweckmäßig.
2. Zweck des Vereins ist es:
  - Die Erhaltung, Pflege und Förderung der Volksmusik.
  - Die Erhaltung, Pflege und Förderung von folkloristischen Tänzen.
  - Die Mitwirkung nach Möglichkeit bei kulturellen Anlässen.
  - Der Aufbau und die Pflege internationaler Partnerschaften.
  - Die Förderung der Jugend durch Ausbildung.
  - Die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit im Rahmen der Kulturgüter Musik und Tanz.Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt keine politischen Ziele.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schorndorf, mit der Bestimmung es zu verwalten, bis ein anderer Verein in der Stadt mit dem gleichen Vereinszweck gegründet wird, um es dann dem neu gegründeten Verein zu übergeben.  
Wird innerhalb von 5 Jahren kein Verein in diesem Sinne gegründet, so hat die Stadt Schorndorf das Vermögen gemeinnützigen Zwecken in der Stadt Schorndorf zuzuführen.  
Alle Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.
7. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus
  - Aktiven Mitgliedern
  - Fördernden Mitgliedern
  - Ehrenmitgliedern
2. Aktives Mitglied kann jede musik- und tanzbegeisterte Person werden. Ausschussmitglieder sind ebenfalls aktive Mitglieder. Aktive Mitglieder sind beitragsfrei.
3. Förderndes Mitglied kann auf schriftlichen Antrag jede Person werden, die die Zwecke des Vereins anerkennt und fördert. Bei nicht volljährigen Personen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter zum Antrag erforderlich.
4. Ehrenmitglieder können werden:
  - Aktive Mitglieder nach 25jähriger ununterbrochener aktiver Mitgliedschaft.
  - Fördernde Mitglieder nach 30jähriger Mitgliedschaft
  - Personen die sich um den Verein verdient gemacht haben.Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.
5. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluß oder Tod.
6. Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Dabei muss der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr bezahlt werden, außerdem sind rückständige Beiträge zu begleichen.
7. Der Vorstand kann aktive Mitglieder, die den Übungsstunden ohne wichtige Gründe wiederholt fernbleiben oder Ihren sonstigen Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, nach vorhergehender Mahnung, als Mitglied ausschließen. Der Ausschluß befreit das betroffene Mitglied nicht von der Zahlung rückständiger Beiträge und des Beitrages bis Ende des laufenden Jahres.
8. Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins bzw. seiner Mitglieder verstößt, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des Mitglieds schriftlich unter Angabe von Gründen. Dem Mitglied steht die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung des Vereins zu. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und bindend.
9. Bei Ende der Mitgliedschaft sind die vereinseigenen Gegenstände aller Art zurückzugeben und es enden sämtliche Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die aktiven Mitglieder haben die Pflicht an den regelmäßigen Übungsstunden teilzunehmen, die Interessen des Vereins innerhalb und außerhalb der Übungsstunden zu vertreten und alles zu tun, was dem Wohle des Vereins förderlich ist.

2. Die fördernden Mitglieder und Ehrenmitglieder vertreten die Interessen des Vereins in der Öffentlichkeit und bekunden ihre Treue zum Verein durch den Besuch der Veranstaltungen.
3. Die Mitglieder sind berechtigt an den Mitgliedsversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und sind nach Vollendung des 16. Lebensjahrs stimm- und wahlberechtigt mit der Maßgabe, dass Mitglieder erst nach Vollendung des 18. Lebensjahrs in den Vorstand und Ausschuß gewählt werden können.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu entrichten. Der erste Jahresbeitrag ist bei Eintritt in den Verein zu entrichten. Folgebeiträge sind am 31.03. eines jeden Jahres fällig.

## **§ 5 Pflichten des Vereins**

1. Der Verein beteiligt sich nach Möglichkeit und Absprache bei folgenden Anlässen seiner Mitglieder, sofern der Zeitpunkt und die Entfernung in einem für den Verein tragbaren Verhältnis stehen.
  - a) bei der Hochzeit jedes aktiven Mitglieds
  - b) bei der Beerdigung jedes aktiven Mitglieds
  - c) auf ausdrücklichen Wunsch von Aktiven, Fördernden und Ehrenmitgliedern bei Hochzeit, Beerdigung oder sonstigen Anlässen.
2. Außerdem Teilnahme bei öffentlichen Veranstaltungen auf Beschluss des Ausschusses.

## **§ 6 Organe**

1. Organe des Vereins sind
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand und
  - c) der Ausschuß.
2. Der Vorstand und der Ausschuss sind bei Anwesenheit der satzungsgemäßen Mitgliederzahl, die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und kann beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheiden die Stimme des Vorstands.
3. Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten, die ihnen selbst unmittelbare Vor- oder Nachteile bringen nicht mitwirken.
4. Die Sitzungen des Vorstandes und des Ausschusses sind grundsätzlich nichtöffentlich, die der Mitgliederversammlung dagegen grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.
5. Wahlen werden geheim durchgeführt. Soweit es um die Wahl des Vorstands geht, ist von der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter zu bestellen, dem zwei Beisitzer beizugeben sind. Sofern nur ein Wahlvorschlag gemacht wird oder alle anderen Vorschläge für diese Position sich erledigt haben, kann auch offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

6. Über Sitzungen der Organe ist eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Der Vorstand bestimmt einen Protokollführer. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt und zwar in der Regel bis 31.03.. Sie ist vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung in den Schorndorfer Nachrichten oder durch Benachrichtigung der Mitglieder unter Angabe des Tagungsortes, des Zeitpunktes und der Tagesordnung einzuberufen.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor ihrer Durchführung schriftlich und begründet an den Vorsitzenden Organisation/Verwaltung/Presse zu richten. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Versammlung.  
Die Tagesordnung muss von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.
3. Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf Verlangen von mindestens 1/3 der Mitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung binnen einer Frist von 4 Wochen einzuberufen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom einem der 4 Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Die Art der Abstimmung entscheidet der Versammlungsleiter. Sie muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, unbeschadet der Vorschriften des § 33 BGB (Satzungsänderung, Änderung des Vereinszwecks) mit einfacher Mehrheit gefasst.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
  - a) die Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte
  - b) die Entlastung des Vorstands
  - c) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
  - d) die Wahl des Vorstands und des Ausschusses
  - e) die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
  - f) die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Mitgliederversammlung verwiesen hat.
  - g) Widersprüche gemäß § 3 Ziff. 8 der Satzung
  - h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - i) die Erledigung der gestellten Anträge
7. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Dem Protokoll ist eine Liste aller Teilnehmer der Mitgliederversammlung beizufügen.

## § 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 4 gleichberechtigten Vorsitzenden, dem Vorsitzenden Organisation/Verwaltung/Presse, Vorsitzenden Finanzen, Vorsitzenden Abteilung Musik und dem Vorsitzenden Abteilung Tanz.
2. Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Jedes Mitglied des Vorstands ist in seinen Geschäftsbereich alleinvertretungsberechtigt und zeichnungsbefugt.
3. Bei Verfügungen über Grundstücke, Kredite oder bauliche Investitionen ist die Genehmigung des Ausschusses erforderlich.
4. Soweit vom Ausschuss Beschlüsse gefasst werden, oder im Innenverhältnis für den Vorstand verbindliche Regeln und Grenzen festgelegt werden, ist der Vorstand verpflichtet, diese zu beachten und nach ihnen zu verfahren.
5. Regelungen für das Innenverhältnis:
  - a) Ein Vertreter der Vorstands leitet die Sitzungen der Organe und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse. Er erstattet in der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht
  - b) Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die keinem anderen Organ zugewiesen sind
  - c) die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands wird in einer Geschäftsordnung näher geregelt
  - d) Die Geschäftsordnung wird der Mitgliederversammlung zur Kenntnisnahme vorlegt. Veränderungen werden in der jeweils nächsten Versammlung zur Kenntnis gebracht
  - e) Die Kassengeschäfte erledigt der Vorsitzende Finanzen. Er ist berechtigt,
    1. Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen.
    2. Zahlungen für den Verein zu leisten.
    3. alle die Kassengeschäfte betreffend Schriftstücke zu unterzeichnen.
  - f) Der Vorsitzende Finanzen fertigt auf den Schluss des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen, dem Vorstand vorab zu berichten und in der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht abzugeben.
  - g) Die Kassenprüfer haben darüber hinaus das Recht Kassen- und Rechnungsprüfungen durchzuführen. Die Arbeit der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Nachprüfung der Richtigkeit der Belege, der Buchungen und der Kasse, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
  - h) Dem Vorstand wird nach Anhörung der Kassenprüfer durch die Mitgliederversammlung Entlastung erteilt.

## § 9 Ausschuss

- 1.) Der Ausschuss setzt sich zusammen aus
  - a) dem Vorsitzenden Organisation/Verwaltung/Presse
  - b) dem Vorsitzenden Finanzen
  - c) dem Vorsitzenden Abteilung Musik
  - d) dem Vorsitzenden Abteilung Tanz
  - e) dem Vorsitzenden Repräsentation
  - f) dem Abteilungsleiter Musik
  - g) dem Abteilungsleiter Tanz
  - h) dem Jugendleiter
  - i) dem Orchestersprecher

- j) der Gardeführerin
  - k) 2 Beisitzer der aktiven Mitglieder
  - l) 2 Beisitzer der fördernden Mitglieder
  - n) dem Vertreter des Wirtschaftsausschusses
- Der Ausschuss kann bei Bedarf erweitert werden.

- 2.) Der Ausschuss wird mit Ausnahme vom Orchestersprecher und Gardeführer(in) von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Orchestersprecher und Gardeführer(in) werden jeweils von den aktiven Mitgliedern der Abteilungen Musik und Tanz auf 2 Jahre gewählt. Alle Ausschussmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.  
Der Ausschuss beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
- 3.) Der Ausschuss wird vom Vorstand bei Bedarf einberufen.
- 4.) Der Ausschuss kann beim Ausfall eines Ausschussmitglieds, dieses bis zur nächsten Mitgliedsversammlung ersetzen. Dies gilt auch für die Kassenprüfer, wenn diese nach ihrer Wahl durch die Mitgliederversammlung weggefallen sind.

## **§ 10 Abteilungsleiter**

- 1.) Die Verpflichtung der Abteilungsleiter für Musik und Tanz erfolgt auf Grund eines schriftlichen Vertrages durch den Vorstand.
- 2.) Die Abteilungsleiter sind für die Arbeit im Verein verantwortlich. Dies gilt insbesondere für die Aufstellung sämtlicher Programme und das Auftreten in der Öffentlichkeit.
- 3.) Die Abteilungsleiter erstatten in der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Arbeit des abgelaufenen Jahres und die Planung für das laufende Jahr.

## **§ 11 Satzungsänderung**

- 1.) Anträge auf Satzungsänderung können von jedem Mitglied innerhalb der Frist für Anträge zu einer Mitgliederversammlung gestellt werden.
- 2.) Die Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung geändert werden, zu der mit besonderem Hinweis auf die beabsichtigte Änderung der Satzung eingeladen worden ist. Zur Änderung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

## **§ 12 Auflösung**

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck gesondert einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu bedarf es einer 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- 2.) Der Verein kann jedoch nicht aufgelöst werden, wenn mindestens 7 der anwesenden Mitglieder der Auflösung widersprechen.
- 3.) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt sind der Vorsitzende Organisation/Verwaltung/Presse und der Vorsitzende Finanzen gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

### **§ 13 Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Schorndorf, Erfüllungsort ist in jedem Fall Schorndorf.

### **§ 13 Schlussbestimmung**

- 1.) Sollten Teile dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Satzungsteile.
- 2.) Diese Satzung hat die ordentliche Mitgliederversammlung vom 11.05.2007 beschlossen. Sie tritt in Kraft mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schorndorf.

Schorndorf, den 11.Mai 2007

Vorsitzender Oorganisation/Verwaltung/Presse

Vorsitzender Finanzen

Vorsitzender Abteilung Musik

Vorsitzender Abteilung Tanz